



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) in der Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990¹
mit Änderungen bis 9. Juli 2008

Art. 1 Lieferungsgrundsatz, Bezüger

1. Grundsatz

Das ewz liefert im Bereiche und im Rahmen seiner Beschaffungsmöglichkeit sowie der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Bezüger für den eigenen Bedarf. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und in Sonderfällen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen.

2. Bezüger

Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Mieter, Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit dem Eigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen, für
 - selbst benutzte Konsumstellen,
 - Konsumstellen, die von Untermietern, Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.
- b) Eigentümer und im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte für
 - selbst benutzte Konsumstellen,
 - Konsumstellen von Mietern, Pächtern usw., für welche kein dauerndes Vertragsverhältnis im Sinne von lit. a besteht,
 - Konsumstellen, die mehreren Mietern, Pächtern oder vertraglich Berechtigten (einschliesslich Personengruppen ohne feste Mitgliederstrukturen) gemeinsam dienen,
 - unbenutzte Konsumstellen wie leerstehende Mietwohnungen usw.

¹ AS 40, 115; 43, 338.

3. Dauer des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Energiebezug. Neue Bezüger haben sich anzumelden. Jeder Bezügerwechsel ist dem ewz rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine schriftliche Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger für die bis zum Bekanntwerden des Bezügerwechsels aufgelaufenen Energiekosten. Für den Energieverbrauch in leerstehenden Räumen und unbenützten Anlagen haftet auch der Eigentümer.

Art. 2 Energieabgabe

1. Regelmässigkeit der Lieferung

Die Energieabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und, soweit es die Energieerzeugung zulässt, uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen der Energieabgabe aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Behörden.

2. Werkvorschriften

Das ewz bestimmt Stromart und Spannung der zu liefernden Energie und erlässt Vorschriften für den Anschluss der Energieverbraucher (Apparate).

3. Lieferungsvorbehalt

Energieverbraucher mit wesentlichem Blindenergiebedarf, ungleicher Phasenbelastung und solche, welche die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflussen oder lokale Netzüberlastungen verursachen können, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen beliefert.

4. Unterbrechung der Lieferung

Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energieabgabe erfolgen, wenn Betriebsstörungen oder Arbeiten an den Werkanlagen es bedingen oder wenn eine zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezügern nach Möglichkeit vorher angezeigt.

5. Sorgfaltspflicht

Die Bezüger haben dafür zu sorgen, dass eine Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

6. Schadenersatzansprüche

Ersatzansprüche gegen das ewz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energieabgabe sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder anderen störenden Einflüssen sind ausgeschlossen.

7. Aushilfsenergie

Für die Abgabe von Aushilfs- und Zusatzenergie, insbesondere an Inhaber eigener Energieerzeugungsanlagen, gelten besondere Bedingungen.

8. Energieabgabe an Dritte

Die bezogene Energie darf ohne schriftliche Bewilligung des ewz nicht an Dritte abgegeben werden.

9. Elektrische Energieerzeugungsanlagen

Elektrische Energieerzeugungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des ewz mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Art. 3 Anschluss an die Verteilnetze²

1. Bestellung der Anschlüsse

Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzan Anschlüssen sind schriftlich an das ewz zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Ist die Bestellerin oder der Besteller Pächter oder Mieter, ist die Anmeldung auch von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu unterzeichnen.

2. Anschluss und Spannung

Das ewz schliesst Gebäude und Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz an. Die Erstellung des Netzan Anschlusses ab Verteilnetz bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers erfolgt ausschliesslich durch das ewz oder seine Beauftragten. Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Art der Anschlussleitung, den Standort notwendiger Transformatorstationen, die Leitungsführung und die Art des Anschlussunterbrechers. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den dafür benötigten Platz oder Raum dem ewz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Gemeinschaftsanschlüsse

Das ewz erstellt in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Netzananschluss. Das ewz kann mehrere Häuser

² Fassung gemäss GRB 25. Januar 2006; Inkraftsetzung 1. Oktober 2006.

durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen. Dem ewz sind dafür die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen.

4. Verträge

Das ewz regelt die Einzelheiten des Mittelspannungsanschlusses in einem Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

5. Eigentumsverhältnisse und Instandhaltung des Anschlusses

Die im oder über dem öffentlichen Grund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem ewz und werden auf seine Kosten unterhalten.

Die im oder über dem Privatgrund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören der Grundeigentümerin, dem Grundeigentümer oder den Durchleitungsberechtigten. Sie haben die Leitungen gegen Beschädigungen zu schützen.

Das ewz ist berechtigt und verpflichtet, die Netzanschlüsse in Stand zu halten. Ihm ist der Zutritt zu gewähren.

6. Konsumstelle

Eine Konsumstelle umfasst die wirtschaftliche und örtliche Einheit einer Bezügerin oder eines Bezügers. Das ewz bestimmt den Umfang der Konsumstelle. Wohneinheiten, die nicht wenigstens zwei baulich getrennte Haupträume (z.B. Wohnzimmer und Küche oder Wohnzimmer und Bad) umfassen, gelten nicht als separate Konsumstellen.

Abs. 7 - 9 (aufgehoben)

Art. 4 Einrichtungen für Freileitungen, temporäre Anschlüsse, Niederspannungsfreileitungen, öffentliche Beleuchtungs- und Uhrenanlagen

1. Das ewz ist berechtigt, in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Bezüger ohne besondere Vergütung die für Niederspannungsfreileitungen, temporäre Anschlüsse sowie für die öffentlichen Beleuchtungs- und Uhrenanlagen erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Die Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Eigentum öffentlicher Anlagen

Die Einrichtungen bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm auf seine Kosten unterhalten.

Art. 5 Niederspannungsinstallationen³

1. Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sorgt dafür, dass die Niederspannungsinstallationen ständig den Vorschriften des Bundes, des Kantons Zürich, der Stadt Zürich sowie den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Anforderungen des ewz, namentlich den Regionalen Werkvorschriften Zürich, entsprechen.

2. Meldepflicht

Die berechnigte Installationsfirma meldet dem ewz die Erstellung, Ergänzung und Änderung von Niederspannungsinstallationen mit Installationsanzeige vor Baubeginn. Einzelheiten der Meldepflicht sind in den Regionalen Werkvorschriften Zürich geregelt. Vor der Übernahme der Installation erbringt die Eigentümerin oder der Eigentümer der Niederspannungsinstallation den Nachweis, dass die Installationen den geltenden Vorschriften, den Regeln der Technik und den technischen Anforderungen des ewz, namentlich den Regionalen Werkvorschriften Zürich, entsprechen.

3. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom ewz plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten des ewz oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Art. 6 Kontrolle der Niederspannungsinstallation⁴

1. Vollzug

Das ewz übernimmt die Aufgabe der Netzbetreiberin gemäss Art. 33 der Niederspannungsinstallationsverordnung des Bundesrates (NIV). Ausserdem kontrolliert es die Einhaltung der Regionalen Werkvorschriften Zürich.

2. Sicherheitsnachweis

Das ewz fordert die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Sicherheitsnachweis gemäss den Vorschriften des Bundesrechts zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die Kosten des Sicherheitsnachweises.

³ Eingefügt durch GRB vom 20. Oktober 2004; Inkraftsetzung 1. Januar 2005.

⁴ Eingefügt durch GRB vom 20. Oktober 2004; Inkraftsetzung 1. Januar 2005.

3. Zutritt

Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen gewährt den Angestellten des ewz zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu den Niederspannungsinstallationen.

4. Kosten

Das ewz trägt die Kosten für alle während der regulären Arbeitszeit durchgeführten Kontrollen gemäss Ziff. 1.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Niederspannungsinstallation trägt die Kosten für:

- a) Technische Kontrollen gemäss Art. 32 NIV;
- b) Kontrollen des ewz ausserhalb der regulären Arbeitszeit;
- c) Nachkontrollen beanstandeter und nicht vollendeter Installationen;
- d) Bestellte Vor- und Expresskontrollen, Stichprobenkontrollen des ewz, wenn die Stichprobe Mängel aufdeckt.

Das ewz verrechnet seine Dienstleistungen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber (Eigentümerin, Eigentümer oder Installationsfirma).

Art. 7 Messung der Energie⁵

1. Messeinrichtung

Das ewz bestimmt Art und Standort der Einrichtungen zur Messung, Verrechnung und Schaltung der Elektrizität. Das ewz stellt die für die Tarifierung minimal erforderlichen Messeinrichtungen gebührenfrei zur Verfügung und unterhält sie. Sie bleiben Eigentum des ewz.

2. Montage und Beschädigung

Die Montage der Apparate erfolgt nach den Anordnungen des ewz auf Kosten der Bestellerin oder des Bestellers. Die Apparate sind gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. b haben für Schäden, die durch sie oder Drittpersonen verursacht werden, aufzukommen.

3. Messgenauigkeit

Die Messapparate werden nach den eidgenössischen Vorschriften geprüft und plombiert. Ihre Anzeige gilt als richtig, wenn die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen.

⁵ Fassung gemäss GRB 25. Januar 2006; Inkraftsetzung 1. Oktober 2006.

4. Nachprüfung der Messeinrichtung

Die Bezügerin oder der Bezüger kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch eine beim Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) akkreditierte Unternehmung verlangen.

5. Messfehler

Bei Messfehlern oder falschem Anschluss eines Apparates wird der Energiebezug auf Grund des Prüfergebnisses rückwirkend, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, vom ewz festgesetzt.

6. Ablesung und Verrechnung

Das ewz bedient die Messeinrichtung, erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal und stellt den gemessenen Energieverbrauch in Rechnung. Bestehen innerhalb einer Konsumstelle mehrere Messkreise, werden die Energiebezüge aller Messkreise addiert und gesamthaft verrechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen und Akontozahlungen verlangen oder mit der Bezügerin oder dem Bezüger individuelle Ables- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren. Werden infolge von Umzug, Aufhebung einer Konsumstelle oder aus anderen Gründen Zwischenabrechnungen nötig, wird der Tarif pro rata der Zeit verrechnet.

7. Zutritt

Der Bezüger hat den Beauftragten des ewz zu jeder angemessenen Zeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

8. Private Messeinrichtungen

Private Messeinrichtungen werden vom ewz weder bedient noch unterhalten. Im Übrigen gelten auch für sie die eidgenössischen Vorschriften.

Art. 8 Energieverrechnung⁶

1. Tarife

Die Verrechnung der vom ewz gelieferten Energie erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

Der Stadtrat gibt jährlich die durchschnittlich fakturierten Preise (Rappen pro kWh Wirkenergie) pro Tarif sowie für die Lieferungen gemäss Ziffer 2 und Ziffer 3 bekannt.

⁶ Fassung gemäss GRB 25. Januar 2006; Inkraftsetzung 1. Oktober 2006.

2. Ermässigungen

Für Energielieferungsverhältnisse, die eine besondere Verbrauchscharakteristik oder Lieferform (z.B. Gleichstrom) aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde.

Mit Bezügerinnen und Bezüger, die einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates. Der Stadtrat ist zudem berechtigt, Stromlieferungsverträge der Swisspower AG, die dieser Bestimmung entsprechen, für Verbrauchsstätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das Elektrizitätswerk vollziehen zu lassen. Der Stadtrat kann bei der Preisfestlegung für solche Verträge der Swisspower AG berücksichtigen, dass für deren Dienstleistungen eine angemessene Verrechnungsschädigung zu entrichten ist und allfällige Konsumstellen einer Bezügerin oder einem Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebiets in die Preiskalkulation mit einbezogen werden. Der Stadtrat setzt entsprechende Zusatzermässigungen zusammen mit seinem Vollzugsentscheid fest.

3. Standardisiertes Energiepreismodell

Das ewz kann mit Bezügerinnen und Bezüger, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen, standardisierte Energiepreismodelle vereinbaren, die die folgenden Grundsätze einhalten:

- a) Beschränkung der Indexierung auf den Energiekostenanteil im anwendbaren Tarifpreis;
- b) Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger.

Der Stadtrat bestimmt die standardisierten Energiepreismodelle, legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor und veröffentlicht sie. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

4. Weiterverrechnung

Wird die bezogene Energie ausnahmsweise an einen Dritten weiterverrechnet, so hat die Verrechnung zu den Selbstkosten des Bezügers zu erfolgen.

5. Fälligkeit

Die Zahlungen an das ewz werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu entrichten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. In besonderen Fällen kann das ewz sofortiges Inkasso nach der Zählerablesung anordnen.

6. Hinterlegen, Kassierautomaten

Besteht begründeter Zweifel an der Einbringlichkeit von Guthaben des ewz, so kann das Werk für die künftigen Energielieferungen eine Hinterlage bis zum Betrag eines Jahresbetrages verlangen oder einen Kassierautomaten einbauen.

7. Bezüger mit Sitz im Ausland

Bezüger mit Domizil im Ausland haben eine schweizerische Zustelladresse und eine schweizerische Zahlstelle zu bezeichnen. Sie können zur Leistung einer Hinterlage in der Höhe eines Jahresbetrages verpflichtet werden.

8. Berichtigungen, Verjährungen

Bei allen Energieverrechnungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Irrtümern und Fehlern (Rückvergütungen, Nachbelastungen) auf die Dauer von 3 Jahren, vom Datum der fehlerhaften Rechnung an gerechnet, vorbehalten. Im Übrigen verjähren Guthaben und Schulden des ewz aus dem Energielieferungsverhältnis analog zu den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

9. Besonderes Reglement

Der Stadtrat erlässt ein Reglement über die Verrechnung besonderer Dienstleistungen und Umtriebe des ewz.

Art. 8^{bis} (aufgehoben)⁷

Art. 8^{ter} (aufgehoben)⁸

Art. 9 Energierücklieferungen

1. Tarif

Energierücklieferungen an das ewz werden aufgrund des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs entschädigt. Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz geschuldet.⁹

⁷ Aufgehoben gemäss GRB 25. Januar 2006; Inkraftsetzung 1. Oktober 2006.

⁸ Aufgehoben gemäss GRB 9. Juli 2008; Inkraftsetzung 1. Januar 2009.

⁹ Eingefügt durch GRB vom 25. Januar 2006; Inkraftsetzung 1. Oktober 2006.

2. Verträge

Im Übrigen werden die Rücklieferungsverhältnisse vertraglich geregelt.

Art. 10 Energiesperre

1. Voraussetzungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife oder weiterer Vorschriften ist das ewz berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Energielieferung einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) bei widerrechtlicher Energieentnahme, die überdies die Überweisung der Fehlbaren an den Strafrichter zur Folge hat;
- b) wenn den Beauftragten des ewz der Zutritt zu den elektrischen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- c) wenn ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen ausgeführt worden sind;
- d) wenn der Anlagebesitzer seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt (Art. 5 Ziff. 4);
- e) wenn vom ewz geforderte Installationsarbeiten bzw. Änderungen an Installationen oder Energieverbrauchern nicht in-nerst angemessener Frist durchgeführt werden;
- f) bei Nichtleistung einer verlangten Hinterlage gemäss Art. 8 Ziff. 6 und 7;
- g) wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert wird oder wenn die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden.

2. Kein Schadenersatz

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art, wenn ihnen aus vorstehenden Gründen die weitere Abgabe von elektrischer Energie verweigert wird.

Art. 11 Störungen

1. Vermeidung von Störungen

Zur Vermeidung von Beschädigungen und Störungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger elektrischer Leitungen beim

ewz zu erheben.

2. Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem ewz sofort zu meiden. Das ewz ist im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine rasche Instandstellung seiner gestörten Anlagen besorgt. Die Behebung von Defekten an privaten Anlagen wird soweit möglich vom ewz gegen Verrechnung an den Auftraggeber vorgenommen.

Art. 12 Auskünfte, Beschwerden, Einsprachen

1. Auskunft beim ewz

Die vom ewz bezeichneten Stellen erteilen jederzeit Auskunft über die zweckmässige Einrichtung von Anlagen, die Wirtschaftlichkeit von Energieverbrauchern und deren Benützung.

2. Beschwerden

Beschwerden über das Verhalten von Angestellten und Arbeitern des ewz sind schriftlich an die Direktion zu richten.

3. Einsprachen

Entscheide der Werkleitung über die Anwendung dieses Reglements können innert 20 Tagen nach der Eröffnung an den Vorstand der Industriellen Betriebe weitergezogen werden.

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung¹⁰ dieses Reglements. Mit der Inkraftsetzung ist das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das ewz vom 10. November 1971¹¹ aufgehoben.

Art. 14 Übergangsbestimmungen¹²

Die Kosten der periodischen Installationskontrollen, die gemäss der NIV vom 6. September 1989 am 31. Dezember 2001 fällig waren, übernimmt das ewz. Der Stadtrat regelt die Kostenübernahme eigener Installationskontrollen gemäss der NIV vom 7. November 2001 durch das ewz bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der geänderten Art. 5 und 6 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk in der Stadt Zürich vom 21. Februar 1990.

¹⁰ Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1990 (StRB 1760 vom 30. Mai 1990).

¹¹ BS 2, 617.

¹² Eingefügt durch GRB vom 20. Oktober 2004; Inkraftsetzung 1. Januar 2005.